



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-590/2019-7

Ggst.: SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft  
Erweiterung des Spar-Marktes in Leibnitz  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 13. Dezember 2019

**SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft  
Erweiterung des Spar-Marktes in Leibnitz**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages vom 13. November 2019 der SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Salzburg (FN 34170 a des Landesgerichtes Salzburg), vertreten durch die HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6a, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft „Erweiterung des Spar-Marktes in Leibnitz“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

## Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Salzburg (FN 34170 a des Landesgerichtes Salzburg) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 38 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>235,60</u>
<b>Gesamtsumme:</b>	€	<b><u>249,10</u></b>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenschriftung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 13. November 2019
	18x € 3,90	€ 70,20	für die Beilagen 1, 2, 3, 4 und 6
	22x € 7,80	€ 171,60	für die Beilagen 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17
	<u>2x € 21,80</u>	€ 43,60	für die Beilage 5

**Gesamtsumme:** € **299,70**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

## Begründung

### A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 13. November 2019 hat die HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwältin GmbH, Hartenaugasse 6a, 8010 GRAZ, als Vertreterin der Projektwerberin SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Salzburg (FN 34170 a des Landesgerichtes Salzburg) bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft „Erweiterung des SPAR-Marktes in Leibnitz“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Baubewilligung vom 27. Februar 2003, Zahl: 131-9/2003/Spar 9535 (Beilage 1)
- Baubewilligung vom 17. September 2009, Zahl :131-9/2009/Spa 5585 (Beilage 2)
- Gewerbebehördlicher Betriebsanlagengenehmigungsbescheid vom 27. Mai 2003, GZ: 4.1 116 – 2002 (Beilage 3)
- Gewerbebehördlicher Betriebsanlagengenehmigungsbescheid vom 11. Oktober 2010, GZ: 4.1-63/2010) (Beilage 4)
- Plan „Teilbebauungsplanänderung Wasserwerkstrasse Süd" der Stadtgemeinde Leibnitz vom 3. Juli 2019 (Beilage 5)
- Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leibnitz vom 19. September 2019 über die Erklärung zum Öffentlichen Interessentenweg (Beilage 6)
- Projektdarstellung, erstellt von der bt architekten ZT-GmbH, Maria-Theresien-Straße 38, 6020 Innsbruck, bestehend aus:
  - Lageplan (Beilage 7)
  - Bestandsplan im Maßstab 1:750 (Beilage 8)
  - Lageplan im Maßstab 1:750 (Beilage 9)
  - Grundriss EG im Maßstab 1:500 (Beilage 10)
  - Grundriss OG 1 im Maßstab 1:500 (Beilage 11)
  - Grundriss OG 2 im Maßstab 1:500 (Beilage 12)
  - Dachdraufsicht im Maßstab 1:750 (Beilage 13)
  - Schnitte im Maßstab 1:333 (Beilage 14)
  - Parkplätze Bestand/Neubau im Maßstab 1:750 (Beilage 15)
  - Flächeninanspruchnahme Bestand (Beilage 16)
  - Flächeninanspruchnahme Neubau (Beilage 17)
  - Bild von der Reichstraße (Beilage 18)
  - Vogelperspektive (Beilage 19)

II. Mit Schreiben vom 19. November 2019 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

III. Die Umweltschützerin hat am 28. November 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft betreibt am Standort Wasserwerkstraße 32 in Leibnitz einen Sparmarkt. Das Einkaufszentrum beansprucht derzeit eine Fläche von 1,0031 ha und bietet 248 Kfz-Stellplätze. Im unmittelbaren Nahbereich sind mehrere andere Einkaufszentren mit einer Vielzahl von PKW-Parkplätzen vorhanden, welche über mehrere Kreisverkehre und Erschließungsstraßen erreichbar sind. Nunmehr soll der SPAR-Markt erweitert werden und nach Umsetzung des Vorhabens insgesamt 1,9443 ha beanspruchen. Die Anzahl der Stellplätze wird um 99 erhöht. Das Vorhaben beansprucht ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D, weshalb insbesondere die Schwellenwerte der Z 19 b) bzw. der Z 21 b) des Anhanges 1 zum UVP-G relevant sind.*

*Aus meiner Sicht stehen sämtliche Einkaufsmärkte entlang der Wasserwerkstraße unleugbar in einem räumlichen Zusammenhang, da sie über eine gemeinsame Verkehrsinfrastruktur erschlossen sind. Aufgrund der großen Kapazitäten führt der durch diese Märkte generierte Verkehr regelmäßig zu Staus, die bis zum Anschluss an die Autobahn reichen und entsprechende negative Auswirkungen auf die ohnedies hochbelastete Luftgüte in Leibnitz haben. Das ggst. Erweiterungsvorhaben bleibt jedoch deutlich unter der Bagatellgrenze von 25% des jeweiligen Schwellenwertes, weshalb eine UVP nicht erforderlich ist.*

*Es ist mir jedoch ein Anliegen, nachdrücklich festzuhalten, dass aus meiner Sicht die Schaffung weiterer Verkehrserreger durch das Angebot zusätzlicher Einkaufsflächen und zusätzlicher Stellplätze im hochbelasteten Feinstaubsanierungsgebiet Leibnitz äußerst kritisch ist. Zudem darf angeregt werden, das tatsächliche Erfordernis der zusätzlichen Stellplätze zu prüfen, zumal die derzeit vorhandenen Parkplätze nur an wenigen Spitzentagen im Jahr ausgelastet sind. Es darf die Frage gestellt werden, ob die geplante Bodenversiegelung angesichts von Klima- und Biodiversitätsdebatten und der neuen Bestimmungen in der Bau- und Raumordnung tatsächlich noch vertretbar ist. Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass im Zuge der Erweiterung eine sinnvolle Erschließung des Sparmarktes für den Radverkehr überlegt werden sollte, zumal nicht jeder Einkauf zwangsläufig mittels PKW erledigt wird.“*

IV. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 hat die Baubehörde mitgeteilt, dass die erforderlichen Baubewilligungen für das bestehende Vorhaben vorliegen.

V. Nach Mitteilung der Gewerbebehörde vom 12. Dezember 2019 sind die gewerberechtlchen Bewilligungen für den bestehenden Sparmarkt vorhanden.

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

I. Die Projektwerberin betreibt in der Stadtgemeinde Leibnitz auf den Gst. Nr. 952/2, 878, 952/3 und 974/2, je KG Leibnitz, einen Warenhandelsmarkt.

Für dieses Vorhaben liegen nach Angabe der Projektwerberin folgende rechtskräftige Bewilligungen vor:

### baurechtliche Bewilligungen:

- Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Leibnitz vom 27. Februar 2003, Zahl 131-9/2003/Spa 9535
- Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Leibnitz vom 17. September 2009, Zahl 131-9/2009/Spa 5585

### gewerberechtlche Bewilligungen:

- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 27. Mai 2003, GZ.: 4.1 116 – 2002
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 11. Oktober 2010, GZ.: 4.1-63/2010

Die Flächeninanspruchnahme des Warenhandelsmarktes beträgt 1,0031 ha, der konsentierete Bestand an KFZ-Stellplätzen 248.

II. Das geplante Vorhaben umfasst den Gebäudeumbau, die Erweiterung der Stellplätze um 99 sowie die Inanspruchnahme von 0,9412 ha.

Nach Realisierung des Projektes beträgt die Flächeninanspruchnahme 1,9443 ha und die Zahl der KFZ-Stellplätze 347.

III. Im räumlichen Umfeld befinden sich weitere Warenhandelsmärkte.

Nach Angabe der Projektwerberin stehen weder das bestehende Vorhaben noch das Erweiterungsvorhaben mit den Vorhaben im räumlichen Umfeld in einem sachlichen Zusammenhang. Es ist weder eine betriebsorganisatorische bzw. funktionelle Einheit gegeben, noch besteht eine gemeinsame Zufahrt (Die Zufahrt erfolgt über öffentliches Straßengut und ein öffentliches Interessentenwegenetz.).

IV. Gemäß § 1 Z 4 lit. d) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, liegt das Stadtgebiet von Leibnitz in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (PM<sub>10</sub>) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Vorhaben handelt es sich um ein nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendes Änderungsvorhaben.

Vom Vorhandensein der erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen ist auszugehen (vgl. Punkt A) IV. und V.).

IV. Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

V. Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist – soweit nicht eine abweichende Regelung im Anhang 1 getroffen wurde – für die UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

VI. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen

mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

**VII. Anhang 1 Z 19 lautet:**

Z 19		a) Einkaufszentren <sup>4)</sup> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Einkaufszentren <sup>4)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.  Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss. Bei Z 19 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.
------	--	---	--

<sup>4)</sup> Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

**VIII. Anhang 1 Z 21 lautet:**

Z 21		a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen <sup>4a)</sup> für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500	b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen <sup>4a)</sup> für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen
------	--	--	---

		Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.
--	--	----------------------------------	--

4a) Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

**IX.** Das gegenständliche Vorhaben (die Flächeninanspruchnahme beträgt nach der Erweiterung 1,9443 ha, die Zahl der KFZ-Stellplätze 347) überschreitet weder die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000 noch gemäß Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000.

Die geplante Erweiterung (zusätzliche Flächeninanspruchnahme: 0,9412 ha; 99 KFZ-Stellplätze) beträgt weniger als 50% der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 19 und Z 21 UVP-G 2000. In den letzten 5 Jahren wurden keine Kapazitätserweiterungen genehmigt.

Die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 wird nicht überschritten.

Die Tatbestände des § 3a Abs. 3 Z 1 i.V.m. Abs. 5 UVP-G 2000 und des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000, jeweils i.V.m. Anhang 1 Z 19 und Z 21 UVP-G 2000, werden somit nicht verwirklicht.

**X.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**XI.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen

Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i. V. Dr. Katharina Kanz